Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
IV/51/510/42

Vorlage-Nr.
4276/2009

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Jugendhilfeausschuss - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie - (JHA)
I. Festsetzung der Anzahl der stimmberechtigten JHA-Mitglieder
II. a) Wahl der stimmberechtigten Ratsmitglieder bzw. in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen und Männer gemäß § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII
b) Wahl der stimmberechtigten JHA-Mitglieder auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Köln wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 71 Abs. 1 Ziff 2 SGB VIII

Beschlussorgan
Rat

Beratungsfolge		**Abstimmungsergebnis**					
Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abgelehnt	zurückgestellt	verwiesen in	einstimmig	mehrheitlich gegen
Rat	19.11.2009	☐	☐	☐		☐	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

I. Der Rat setzt die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder im JHA auf 15 fest.

II. Der Rat wählt:

a) die stimmberechtigten Ratsmitglieder, bzw. die in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen und Männer gemäß § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII entsprechend Anlage 1

und

b) die stimmberechtigten JHA-Mitglieder auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Köln wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII entsprechend Anlage 2.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☒ Nein	☐ ja, Kosten der Maßnahme	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses	☐ nein ☐ ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten	b) Sachkosten
	€	%	€	€	€

Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)	Einsparungen (Euro)

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Gemäß § 71 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 SGB VIII gehören dem JHA als stimmberechtigte Mitglieder an:

a) zu drei Fünfteln des Stimmanteils Mitglieder des Rates der Stadt Köln oder von ihm gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer (Anlage 1)

und

b) zu zwei Fünfteln des Stimmanteils Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Köln wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat der Stadt Köln gewählt werden (Anlage 2).

Gemäß § 50 Abs. 3 Satz 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen können sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Vorschlag einigen, über den der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder ausreichend ist. Sofern kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande kommt, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl abgestimmt. Seit der Kommunalwahl 2009 wird bei der Sitzverteilung das Hare/Niemeyer-Verfahren angewandt.

In Anlage 3 sind die Vorschläge der Träger der freien Jugendhilfe für die stimmberechtigten Mitglieder des JHA aufgeführt.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG-KJHG) gehören dem JHA höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden an.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 AG-KJHG werden die stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft von dieser gewählt.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1- 3